



Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Resttümpel nördlich Kanena“

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Resttümpel nördlich Kanena" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4,98 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Kanena, Flur 1, auf den Flurstücken 32/17 und 37/3 und umfaßt zusätzlich kleine Teilflächen der Flurstücke 30/22 und 37/4. Es wird im Osten, Süden und Westen durch Ackerflächen begrenzt, im Norden bildet ein Feldweg die Grenze.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Verordnung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstücksanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 festgelegt (Anlage 3). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhalt der infolge von Bergbau entstandenen Tümpel und ihrer Ufer sowie der angrenzenden ungenutzten Flächen als naturnaher Sekundär-Biotopkomplex im östlich von Halle gelegenen Industrie- und Agrargebiet;
2. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der arten- und individuenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften in einem stabilen Ökosystem;
3. Sicherung der durch relative Nährstoffarmut charakterisierten guten Gewässerqualität für Tier- und Pflanzenarten, die auf solche Bedingungen angewiesen und in der übrigen Landschaft immer seltener vorzufinden sind;
4. Erhaltung und Entwicklung dieses wichtigen Trittsteinbiotops als Beitrag zur Biotopvernetzung und Schaffung eines Biotopverbundsystems im Raum Halle;
5. Schutz und Entwicklung der Tümpel, der Uferzonen und der angrenzenden Flächen als Standort (stark) gefährdeter Blütenpflanzenarten (z.B. Haarblättriger Wasserhahnenfuß - *Ranunculus trichophyllus*, Gemeiner Wasserhahnenfuß -



- Ranunculus aquatilis) sowie als Standort ungefährdeter, aber vegetationskundlich bemerkenswerter Pflanzen (z.B. Mähnen-Gerste - *Hordeum jubatum*);
6. Sicherung der Tümpel als Siedlungsgewässer für Armeleuchteralgen - Charophyta, die in der Mehrzahl ihrer Arten gefährdet sind und auf Wasserverschmutzung und Nährstoffzufuhr sehr empfindlich reagieren;
 7. Schutz und Entwicklung des reich strukturierten Gesamtbiotops mit seinen Teilbiotopen (Stillgewässer, Schilf- und Rohrkolben-Röhrichte, Gebüsche und Gehölze, Totholz, Ruderalflur, Ödland usw.) als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden, wobei die Sicherung naturnaher Land- und Süßwasserbiotope in einem Biotopkomplex besonders wichtig ist für Tierarten, die sowohl Land- als auch Wasserhabitats benötigen:
Die verschiedenen Biotoptypen sind Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für zahlreiche, teilweise gefährdete Tiergruppen und -arten, u.a. für Vögel (z.B. Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Rebhuhn - *Perdix perdix*), Amphibien (z. B. Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*), Reptilien (z.B. Ringelnatter - *Natrix natrix*), Libellen (z.B. Kleine Pechlibelle - *Ischnura pumilio*, Große Heidelibelle - *Sympetrum striolatum*), Heuschrecken (z.B. Feld-Grashüpfer - *Chorthippus apricarius*, Kurzflügelige Schwertschrecke - *Conocephalus dorsalis*), Laufkäfer (z.B. *Carabus granulatus*, *Elaphrus uliginosus*), Schmetterlinge (z.B. Schwalbenschwanz - *Papilio machaon*) und allgemein für Wirbellose (z.B. Kleiner Schneckenegel - *Glossiphonia heteroclita*);
 8. Sicherung der Tümpel, der Uferzonen sowie der angrenzenden Flächen als Lebensraum für besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten i. S. d. § 20e Bundesnaturschutzgesetz (Neuntöter - *Lanius collurio*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Moorfrosch - *Rana arvalis* und Wasserspinne - *Argyroneta aquatica*);

§ 4 Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Pfade oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Flächen umzubereiten oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 5. Entwässerungs-, Bewässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 6. Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
 7. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
 8. natürliche und künstliche Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen;
 9. Einleitungen jeglicher Art in die Gewässer vorzunehmen oder feste Stoffe in das Gewässer einzubringen;
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen



- oder zuzerstören;
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Entwicklungsformen oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 12. Tiere, insbesondere Fische im Zuge von künstlichen Besatzmaßnahmen, einzubringen;
 13. zu angeln
 14. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
 15. Stege zu errichten oder Bänke aufzustellen;
 16. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 17. das Gebiet zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. Feuer zumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 20. Im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu fahren oder die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen, gleich welcher Art, zu befahren;
 21. Zu reiten;
 22. Flug- und Bootsmodelle zu betreiben;
 23. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchGLSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. dringend erforderliche, mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegte Maßnahmen der Altlastenerkundung, -sicherung und -sanierung.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG



LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zutreffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangendes Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Meldepflicht

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchG LSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9

Detailkarten

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 09.11.1994

gez.
Dr. Klaus-Peter Rauen
Oberbürgermeister

- Siegel -